

III ZR 94/62

Verkündet
am 31. Januar 1963
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes N [REDACTED], vertreten durch
die N [REDACTED] Straßenbaudirektion in H [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Heinrich G [REDACTED] in A [REDACTED]
Nr. [REDACTED], Kreis G [REDACTED] Sch [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshof auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1962 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hubla, Gähtgens,
Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird
- unter deren Zurückweisung im übrigen - das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 21. März 1962 teilweise aufgehoben und in seinem
erkennenden Teil wie folgt gefaßt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger
5 430 DM nebst 4 % jährlicher Zinsen

auf 1 100 DM vom 1. Januar 1957 bis zum
5. Dezember 1959 und

auf 5 430 DM seit dem 6. Dezember 1959

zu zahlen.

Im übrigen bleibt die Klage - unter entsprechen-
der Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen
das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts
Hannover vom 20. Mai 1957 - abgewiesen.

Der Kläger trägt 1/6 der Kosten des Berufungs-
rechtszuges (3 U 120/57 und 3 U 171/59) sowie des
zweiten Revisionsrechtszuges (III ZR 94/62). Im übli-
gen fallen die Kosten des Rechtsstreits dem beklagten
Land zu Last.

Von Rechts wegen

18

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer eines 69,15 ha großen Hofes in A■■■■■■■■, den er an seinen Sohn verpachtet hat. Der Hof liegt in stark hügeligem Gelände etwa 150 m abseits der Landstraße 1.Ordnung von A■■■■■■■■ nach Ba■■■■■■■■. Die einzige Verbindung des Hofes zur Straße geht über einen dem Kläger eigenen Privatweg, der vom Hof durch eine leichte Molde und von dort ansteigend als Damm, in seinem letzten Teil mit einer Steigung von etwa 10%, zu der höherliegenden Landstraße führt. Im Jahre 1956 wurde die Landstraße erneuert, wobei die Straßendecke in Höhe der Einmündung des Privatweges erhöht wurde. Der Kläger glich den Höhenunterschied aus, indem er den Damm seines Privatweges auffüllte und zugleich verbreiterte, wofür er 3,94 ar Land im Wege des Tausches von einem Nachbarn erwarb.

Mit der Klage hat der Kläger zunächst einen Teilbetrag von 1 100 DM der aufgewandten Kosten gefordert.

Dem Antrage des beklagten Landes entsprechend hat das Landgericht die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zunächst zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der erkennende Senat mit Urteil vom 2. Juli 1959 (LM zu GG Art.14 D Nr.22) das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

In der erneuten Berufungsverhandlung hat der Kläger vor der Beweisaufnahme seinen Antrag auf 6 500 DM nebst 4 % Prozeßzinsen erhöht, u.a. mit der Begründung, die von ihm mit eigenen Kräften vorgenommene Aufschüttung und Verbreiterung des Dammes habe sich als ein Provisorium erwiesen, das aus Sicherheitsgründen durch eine fachmänni-

sche Straßenanlage mit einem Kostenaufwand von 9 000 DM ersetzt werden müsse. Das Berufungsgericht hat durch das nunmehr angefochtene Urteil das beklagte Land zur Zahlung der verlangten 6 500 DM nebst Prozeßzinsen verurteilt.

Mit der Revision erstrebt das beklagte Land die volle Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1.) Der Senat hat in seinem ersten Revisionsurteil vom 2. Juli 1959 (LM zu GG Art.14 D Nr.22), dessen rechtliche Beurteilung der gegenwärtigen Entscheidung zugrunde zu legen ist (BGHZ 3, 321), und in dem dabei in Bezug genommenen Urteil vom gleichen Tage (BGHZ 30, 241) ausgeführt: Eine Erhöhung der Straßendecke, durch die die Zufahrt zu einem angrenzenden Grundstück abgeschnitten oder derart erschwert werde, daß ihre Wiederherstellung besondere Anlagen, Arbeiten oder Aufwendungen erfordere, könne ein hoheitlicher Eingriff in das Grundeigentum sein, wenn mit der bestimmungsgemäßen Benutzbarkeit des Grundstücks auch dessen Wert als Vermögensgegenstand beeinträchtigt werde. Ob dem betroffenen Grundeigentümer damit ein Sonderopfer auferlegt worden sei, hänge von der Erheblichkeit der Beeinträchtigung ab, für deren Beurteilung darauf abzustellen sei, welchen Aufwandes es bedürfe, um den Höhenunterschied auszugleichen, und ob und in welchem Maß der Wert der Grundstücke, solange die Aufwendungen nicht gemacht seien, infolge der Beeinträchtigung der Benutzbarkeit gegenüber dem früheren Wert gemindert sei. Dabei sei zu fragen, ob die erforderlichen Aufwendungen, gemessen an der Größe, dem Wert und der Bewirtschaftung des Grundstücks, objektiv erheblich seien. Bei einem kleineren landwirt-

schaftlichen Betrieb könnten Aufwendungen erheblich erscheinen, die bei einem größeren praktisch nicht ins Gewicht fielen, weil sie sich im Rahmen dessen hielten, was dort üblicherweise auch sonst aus betrieblichen Gründen zur Erhaltung und Pflege der Zufahrten aufgewendet werden müsse. Vorteile, die der Kläger in diesem Zusammenhang etwa erfahre und die möglicherweise die ursprüngliche Belastung minderten, vielleicht sogar aufheben, müsse der Kläger sich anrechnen lassen.

2.) Das Berufungsgericht hat den Einheitswert des 69,15 ha großen Hofes mit 67 200 DM festgestellt; es hat seine Entscheidung wie folgt begründet:

Um die Zufahrt vom Hof zur Straße in einen dem früheren entsprechenden Zustand zu bringen, müsse die Steigungsstrecke verlängert werden. Die Steigung dürfe nicht mehr - wie früher - etwa 10% betragen, sondern müsse etwas ermäßigt werden, um die Verkehrserschwerung, die sich aus der Erhöhung des Zufahrtsweges und der daraus folgenden Verlängerung der Steigungsstrecke ohnehin ergebe, auszugleichen. Die insgesamt erforderlichen Kosten habe der Bausachverständige Dipl.Ing. He..., dessen Gutachten das Gericht sich zu eigen mache, mit 9 000 DM errechnet.

Dieser Betrag bedürfe allerdings einer Korrektur. Denn die vom Sachverständigen mit 3 360 DM eingesetzte Anfuhr von etwa 560 cbm Boden habe der Kläger schon mit eigenen Kräften ausgeführt. Hierfür könne - nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr.Br... - nur die Eigenleistung mit 2 480 DM eingesetzt werden. Die Eigenleistung des Klägers umfasse - nach beiden Gutachten - auch Arbeiten, die über die Herstellung eines dem früheren entsprechenden Zustandes hinausgingen, so die Verbreiterung des Dammes. Da aber die Eigenleistung billiger als eine ordnungsmäßige Herstellung mit fremden Kräften geworden sei, könne sie unbedenklich voll (mit 2 480 DM) berücksichtigt werden.

Der Kläger habe 394 qm Land, deren Wert der Sachverständige Dr. Br. mit 1,50 DM je qm geschätzt habe, in Tausch gegeben, um einen gleichgroßen Geländestreifen zur Verbreiterung der Sohle des Zufahrtsdammes zu erwerben. Für diesen Zweck hätten jedoch insgesamt etwa 100 qm zu je 1,50 DM genügt. Die notwendigen Gesamtaufwendungen des Klägers hätten hiernach $2\ 480 + 150\ \text{DM} = 2\ 630\ \text{DM}$ betragen.

Die restlichen 5 640 DM, die nach dem Gutachten He. noch aufgewendet werden müßten, entfielen auf die Aufbringung einer Packlage mit Feinsplitt-Abdeckung und die Verlängerung des Durchlasses unter dem Zufahrtsweg. Diese Arbeiten seien unvermeidbar, um dem erhöhten Weg die nötige Festigkeit zu geben. Allerdings werde der Weg nach diesen Arbeiten besser als früher sein. Deshalb dürften die aufgewendeten Kosten nicht voll als Opfer des Klägers betrachtet werden; der Kläger müsse sich wegen des ihm zuwachsenden Vorteils einen Abschlag gefallen lassen, den das Berufungsgericht mit 50 % - sehr weitgehend und keinesfalls ungünstig für das beklagte Land - schätze. Danach müsse der Kläger - außer den bereits aufgewendeten Kosten von 2 630 DM - noch weitere 2 820 DM aufwenden, um einen dem früheren entsprechenden Zustand zu erreichen, insgesamt also 5 450 DM.

Außerdem sei zu berücksichtigen, daß der Kläger bis zur Ausführung seiner Eigenleistung und noch weiterhin bis zum Abschluß der erforderlichen Arbeiten eine Wirtschafterschwernis in Kauf nehmen müssen. Nach dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen Dr. Br. sei die Wirtschafterschwernis für die beiden ersten Jahre mit je 375 DM, zusammen 750 DM, und für die folgenden Jahre bis 1962 mit jährlich 75 DM, zusammen 300 DM, insgesamt also mit 1 050 DM einzuschätzen.

Alles in allem belaufe sich daher das vom Kläger erbrachte oder noch zu erbringende Opfer auf 6 500 DM. Dieses Opfer werde durch einen dem Kläger zufließenden Vorteil nicht gemindert; es sei im Verhältnis zu Größe und Wert des Hofes objektiv erheblich und gehe insbesondere, ohne daß dies noch einer weiteren Prüfung bedürfe, weit über das hinaus, was üblicherweise sonst aus betriebsbedingten Gründen für Schaffung und Erhaltung der Zufahrten aufgewandt werde. Ob - wie das beklagte Land eingewandt habe - der Straßenbau in untragbarer Weise verteuert werde, wenn Nachteile der Anlieger in dieser Weise entschädigt werden müßten, sei rechtlich belanglos; das müsse im Interesse der Eigentumsgarantie in Kauf genommen werden.

II.

Die Revision hat zum Teil Erfolg.

1.) Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht, indem es - nach Art eines Schadensersatzanspruchs - die nachteiligen Folgen der Straßenerhöhung für das Vermögen des Klägers festgestellt und ihm die Summe dieser Nachteile als Entschädigung zugesprochen hat, die Urteile des erkennenden Senats vom 2. Juli 1959 (BGHZ 30, 241 und LM zu GG Art 14 D Nr. 22) teilweise mißverstanden hat. Diese Urteile sind nicht Grundurteile, sie haben nicht einmal bejaht, daß die Höherlegung der Straße ein Eingriff sei, für den eine Entschädigung geschuldet werde, sondern sie beschränken sich darauf, auszusprechen, daß die Höherlegung ein Eingriff sein könne, sofern sie erheblich sei (vgl. den Leitsatz in BGHZ 30, 241). Wenn der Senat in beiden Sachen dem Berufungsgericht aufgab, die Erheblichkeit festzustellen, so geschah dies deshalb, weil mit der "Erheblichkeit" überhaupt erst der Tatbestand einer Enteignung, also ein Enteignungsfall, festgestellt

sei; erst danach kann sich die Frage nach dem Wert der Einbuße und der Höhe der Entschädigung stellen. Wenn also in BGHZ 30, 241, 247 gesagt ist, es komme entscheidend darauf an, ob die Höherlegung der Straße die Benutzbarkeit der Grundstücke des Klägers beeinträchtigt und deren Vermögenswert gemindert habe, und wenn beide Urteile wörtlich übereinstimmend darauf abstellen,

"welchen Aufwandes es bedarf (bedurfte), um diesen Erfolg (den Höhenausgleich) zu erreichen, und ob und in welchem Maße der Wert der Grundstücke, solange die Aufwendungen nicht gemacht sind (waren), infolge der Beeinträchtigung ihrer Benutzbarkeit gegenüber dem früheren Wert gemindert ist (war)",

so sind damit in erster Linie die tatbestandlichen Voraussetzungen für das Vorliegen einer Enteignung, aber nicht die Grundlagen der Entschädigungsberechnung gemeint. Beides kann zusammentreffen, trifft aber nicht notwendig zusammen; denn nicht jede Einbuße oder Beeinträchtigung wird, selbst wenn sie erheblich ist, entschädigt.

2.) Die Erheblichkeit des Eingriffs folgt aus den Feststellungen des Berufungsgerichts. Denn wenn es - wie feststeht - besonderer baulicher Anlagen, einer grundlegenden Veränderung des Zufahrtsdammes und eines Aufwandes von mehreren tausend Mark bedarf, um eine dem früheren Zustand entsprechende Benutzbarkeit herzustellen, was auch die Revision nicht in Zweifel zieht, wenn also die in BGHZ 30, 241, 243 angeführten einfachen Mittel - wie einfache Erdaufschüttung oder Verlegung von Balken oder Brettern - keinesfalls ausreichen, dann kann bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Erheblichkeit der Beeinträchtigung nicht verneint werden. Daraus ergibt sich zugleich, daß der gebotene Aufwand

über das hinausgeht, was üblicherweise auf dem Hof zur Erhaltung der Zufahrten aufgewendet werden muß. Denn wenn es der geschilderten besonderen Anlagen und Anstalten bedurfte, um überhaupt die der Benutzung der Grundstücke gemäße Zugänglichkeit wieder herzustellen, dann ergibt sich zwingend schon aus der Notwendigkeit grundlegend neuer Veranstaltungen, daß es sich um Maßnahmen handelt, die ganz aus dem Rahmen des Üblichen fallen und mit üblichen Maßnahmen im laufenden Wirtschaftsbetrieb nicht verglichen werden können.

Die hiernach feststehende Erheblichkeit des Eingriffs rechtfertigt den Schluß, daß das dem Kläger zugeordnete Opfer jenseits der allgemeinen Opfergrenze liegt, der Kläger also von einer Enteignung betroffen worden ist. Gegenstand des Eingriffs war - wie bereits im ersten Revisionsurteil ausgeführt worden ist - das Eigentum am Grund und Boden, das durch die Erschwerung des Zugangs in seiner Benutzbarkeit beeinträchtigt wurde. Zwar kann neben dem Grundeigentum auch der darauf geführte landwirtschaftliche "Betrieb" als selbständiges und schutzfähiges Rechtsgut in Betracht kommen (vgl. LM zu GG Art. 14 Nr. 49); in dieses Rechtsgut aber wurde nicht von hoher Hand eingegriffen. Denn dem landwirtschaftlichen Betriebe, der auf der bestimmungsgemäßen Benutzung des Grund und Bodens beruht, wohnte ein Recht auf die Erhaltung der Landstraße in dem früheren Zustand nicht inne, er mußte Veränderungen der Straße, die sich aus deren Bestimmung ergaben, hinnehmen; insoweit kann auf das zur Veröffentlichung bestimmte Urteil des Senats vom 31. Januar 1963 - III ZR 88/62 - Bezug genommen werden. Wegen der Beeinträchtigung seines Grundeigentums kann der Kläger angemessene Entschädigung beanspruchen. Er muß sich aber mit der Entschädigung für den "Substanzverlust" begnügen, ein Anspruch auf Ersatz aller damit zusammenhängenden Vermögenseinbußen steht ihm nicht zu (BGH WM 1956, 757; BGHZ 30, 338, 351).

Die Revision wendet sich daher mit Recht dagegen, daß das Berufungsgericht bei der Bemessung der Entschädigung die "Wirtschafterschwer-nisse" berücksichtigt hat, die den Kläger infolge der Höherlegung der Landstraße bis zur Vollendung des neuen Zufahrtsdammes betroffen haben. Denn der Rechnungsposten "Wirtschafterschwer-nisse", unter dem das Berufungsgericht - dem Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen folgend - den durch die Straßenänderung verursachten Mehraufwand an Zeit und Arbeit zusammenfaßt, drückt nicht eine Einbuße an der Substanz des Grundeigentums aus, sondern richtig gesehen einen Nachteil, den der Kläger oder sein Pächter in dem landwirtschaftlichen Betrieb erfahren hat. Hierfür steht dem Kläger jedoch eine Entschädigung nicht zu.

III.

1.) Das Berufungsgericht hat die zu entschädigende Wertminderung des Grundeigentums nach dem Aufwand bemessen, dessen es bedarf, um eine dem früheren Zustand entsprechende Benutzbarkeit herzustellen. Die Revision hält dies für fehlerhaft; sie glaubt, dem ersten Revisionsurteil entnehmen zu können, daß die Wertminderung nur durch einen Vergleich der Ertragswerte vor und nach der Straßenänderung festgestellt werden könne. Das ist irrig. Das erste Revisionsurteil stellte vielmehr dem Berufungsgericht - bei seiner gemäß § 287 ZPO vorzunehmenden Schätzung (BGHZ 29, 217) - die Methode der Bewertung frei; denn die Wahl der Methode steht grundsätzlich im Ermessen des Tatrichters (BGH Urteil v. 19. Juni 1958 - III ZR 32/57 -). Es ist aus Rechtsgründen nicht zu be-
anstanden, daß das Berufungsgericht von einem Vergleich der Grundstückswerte vor und nach der Höherlegung der Straße abgesehen, vielmehr den geeigneten Bewertungsmaßstab in dem Aufwand gefunden hat, der zum Ausgleich des Höhenunterschiedes nötig ist. Dieser Maßstab erscheint

28

hier in der Tat als der Sachlage angemessen. Denn wenn die Wertminderung des Grundeigentums allein darauf beruht, daß seine Benutzbarkeit durch die Erschwerung des Zugangs beeinträchtigt ist, dann muß sie sich in dem Aufwand ausdrücken, dessen es bedarf, um den Zugang von und zu der Straße in einer der bestimmungsgemäßen Nutzung des Grundeigentums entsprechenden Weise herzustellen. Die Feststellungen des Berufungsgerichts über den hierfür erforderlichen Aufwand ergeben damit einen brauchbaren Anhaltspunkt für die Schätzung der Wertminderung, die das Grundeigentum in seiner Substanz durch die Erschwerung des Zugangs erfahren hat.

2.) Bei der Errechnung des notwendigen Aufwandes ist das Berufungsgericht von dem Betrag von 9 000 DM ausgegangen, den der Bausachverständige Dipl.Ing. He... für die von ihm vorgeschlagene Anlage angegeben hat. Das wird von der Revision im Grundsatz nicht angegriffen und erscheint rechtlich bedenkenfrei, denn die Wertminderung kann nur durch eine Anlage ausgeglichen werden, die dem Verkehr vom und zum Hof die gleiche Bequemlichkeit und Sicherheit wie früher gibt.

Aus dem Voranschlag ist jedoch - wie das Berufungsgericht richtig anführt - der Posten von 3 360 DM (für die Anfuhr von 560 cbm Boden) herauszunehmen und durch 2 480 DM zu ersetzen, weil der Kläger die Anfuhr - mit diesem von dem Sachverständigen Dr. Bruns errechneten Preis - bereits bewirkt hat. Ob die Anrechenbarkeit der billigeren Eigenleistung sich - wie die Revision meint - schon daraus ergibt, daß der Kläger damit zugleich seiner Pflicht zur Schadensminderung (§ 254 BGB) nachgekommen ist, kann dahinstehen. Jedenfalls nach dem Grundsatz von Treu und Glauben, der auch im Enteignungsrecht uneingeschränkt gilt (vgl. BGH Urteil vom 12. Februar 1962 - III ZR 204/60 = DRiZ 62, 242), muß der Kläger sich den teilweisen Aus-

gleich durch die Eigenleistung, die ihm möglich und zumutbar war, anrechnen lassen. Damit verringert sich der Gesamtaufwand auf 8 120 DM. Hinzu kommt der Verlust an Nutzland, der dadurch eintritt, daß die Sohle des Zufahrtsdammes verbreitert werden muß, um dem Damm die gebotene Festigkeit zu geben. Hierfür werden - wie das Berufungsgericht feststellt - 100 qm benötigt, deren Wert der Sachverständige Dr. Br. mit 1,50 DM je qm angegeben hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts trifft den Kläger damit jedoch nur ein Opfer von 130 DM, weil das hierfür beanspruchte Gelände - nach dem Gutachten von Dr. Br. - auch als Wegefläche einen Wert von 0,20 DM je qm behält. Der Gesamtaufwand für eine Zufahrt, die den Bedürfnissen des Grundeigentümers ebenso dient wie die frühere Zufahrt, beläuft sich daher auf 8 250 DM.

3.) Die mit diesem Aufwand erstellte endgültige Anlage wird nach der Feststellung des Berufungsurteils dem Kläger - über den Ausgleich seiner Einbuße hinaus - einen Wertzuwachs erbringen, der nach dem ersten Revisionsurteil als Verlustausgleich anzurechnen ist. Darin liegt kein Widerspruch. Denn obwohl ein verbesserter Damm mit breiterer Sohle und flacherer Auffahrt nötig ist, um die dem früheren Zustande entsprechende Zugänglichkeit wieder zu erreichen, obwohl also nicht mehr als das Nötige geschaffen wird, kann doch die verbesserte Anlage den Wert des Grundeigentums im ganzen erhöhen. Daß dies hier tatsächlich zutrifft, hat das Berufungsgericht festgestellt.

Das Berufungsgericht konnte nicht exakt errechnen, es konnte nur nach § 287 ZPO schätzen, welche Wertverbesserung mit der Vollendung der neuen Anlage eintreten wird. Es hat einen tatsächlichen Anhalt für seine Schätzung darin gefunden, daß die noch aufzuwendenden 5 640 DM für eine Packlage mit Feinsplittabdeckung und die Herstellung eines verlängerten Durchlasses unter dem Zufahrts-

weg - die unvermeidbar seien, um dem erhöhten Damm die nötige Festigkeit zu geben, - zur Hälfte als auf die Wertverbesserung entfallend angesehen werden könnten, was schon sehr weitgehend und für das beklagte Land keinesfalls zu ungünstig geschätzt sei.

Die Revision greift dies ohne Erfolg an. Soweit sie rügt, das Berufungsgericht habe versäumt, einen Vorteil schon bei der Eigenleistung des Klägers anzurechnen, geht sie von einem unzutreffenden Sachverhalt aus. Das Berufungsgericht hat nicht - wie die Revision annimmt - festgestellt, daß schon die Eigenleistung des Klägers zu einer Wertsteigerung geführt habe; es beschränkt sich vielmehr auf die Feststellung, die Arbeiten in Eigenleistung seien über die bloße Wiederherstellung eines dem früheren entsprechenden Zustandes hinausgegangen, indem insbesondere der Kläger den Weg teilweise breiter aufgeschüttet habe, als er vorher war. Die Feststellung einer Wertsteigerung ist damit nicht verbunden; sie kann und muß nach dem Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils auch ausgeschlossen werden. Denn das Berufungsgericht betrachtet den durch die Eigenleistung des Klägers geschaffenen Zustand als ein Provisorium, das aus Gründen der Sicherheit der Vervollständigung durch einen fachmännischen Oberbau bedürfe; es sieht in der vom Kläger vorgenommenen Verbreiterung des Damms lediglich eine Vorarbeit für die künftige endgültige Anlage. Diese ausschließlich auf tatsächlichem Gebiet liegende Wertung findet eine hinreichende Stütze in dem Gutachten der beiden Sachverständigen und entspricht der natürlichen Betrachtung. Es kann daher aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden, daß das Berufungsgericht eine Wertsteigerung für das Grundstück erst mit der Vollendung des endgültigen Oberbaues angenommen und erst in diesem Zusammenhang einen anrechnungsfähigen Vorteil bejaht hat.

Seine Schätzung, der Wert des Grundeigentums werde nach Ausführung des fachmännischen Ausbaues um die Hälfte der hierfür aufgewandten Kosten, d.h. um 2 820 DM steigen, kann vom Revisionsgericht nur daraufhin nachgeprüft werden, ob sie auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Erwägungen beruht und ob wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer acht gelassen sind (LM zu ZPO § 287 Nr.4). Solche Fehler sind nicht ersichtlich, die Revisionsbegründung zeigt sie nicht auf. Auch hat das Berufungsgericht nicht "ins Blaue hinein" geschätzt, sondern - in Erkenntnis der Schwierigkeit seiner Aufgabe - einen Anhalt für die Schätzung in den von dem Sachverständigen ermittelten Kosten des abschließenden Ausbaues gefunden. Alles das hält sich im Rahmen des dem Patrichter zustehenden Ermessens.

4.) Die dem Kläger gebührende Entschädigung ergibt sich daher aus dem Gesamtaufwand für eine neue Zufahrt (8 250 DM) abzüglich des Wertzuwachses (2 820 DM) und beträgt 5 430 DM.

Demgegenüber greift der Einwand der Revision, ein solcher Betrag auf mehrere Jahre verteilt, könne nach den Verhältnissen des Hofes als üblich für die Pflege der Zufahrten angesehen werden, nicht durch. Zunächst übersieht die Revision, daß die Üblichkeit der Ausgaben nur an dem Gesamtaufwand für die Anlage gemessen werden kann, da es der Vollendung der Anlage bedarf, um einen dem früheren gleichwertigen Zustand herzustellen. Ein Aufwand von 8 250 DM fällt aber, selbst wenn er auf sechs Jahre verteilt wird, auf den ersten Blick aus dem Rahmen des für die Pflege der Zufahrt Üblichen heraus. Überdies läßt die Revision außer acht, daß es sich hier um die Herstellung einer Sonderanlage handelt, die - wie bereits ausgeführt worden ist - schon ihrer Natur nach mit den laufenden Arbeiten zur Pflege und Erhaltung der Zufahrt nicht

verglichen werden kann. Was dem Kläger im Rahmen des üblichen zuzumutenden war, ist bereits berücksichtigt, indem innerhalb des notwendigen Gesamtaufwandes für die Anfuhr des Füllbodens nicht die Fremdleistung, sondern die billigere Eigenleistung angesetzt worden ist.

Hiernach ist das angefochtene Urteil, da es auch mit anderer Begründung nicht vollständig erhalten bleiben kann, teilweise aufzuheben und, wie geschehen, zu erkennen.

Die Entscheidung wegen der Zinsen folgt aus § 291 BGB und § 308 ZPO, die Kostenentscheidung aus den §§ 91, 92, 97 ZPO.

Dr. Kreft

Keßler

Dr. Haßla

Gähtgens

Dr. Reinhardt